

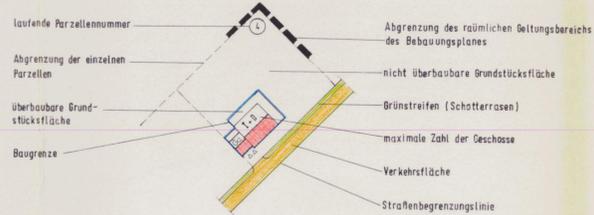
Zeichenerklärung

a. Hinweise

- bestehende Grenzen
- geplante Grenzen
- Höhenschichtlinien
- Flurstücksnummer

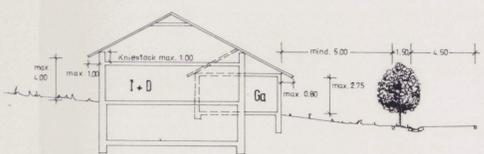
b. verbindliche Festsetzungen

- WA** Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung



Regelbeispiele M 1:200

- | | |
|--|------------------------------|
| Hauptgebäude | Nebengebäude |
| Dachneigung 28° - 36° | wie Hauptgebäude |
| Dachdeckung Dachziegel naturrot | wie Hauptgebäude |
| Dachgauben sind ab einer Dachneigung von größer 32° zulässig, sie dürfen nur mit Satteldach ausgebildet werden | kein Kniestock
Satteldach |



Einfamilienhaus mit Doppelgarage

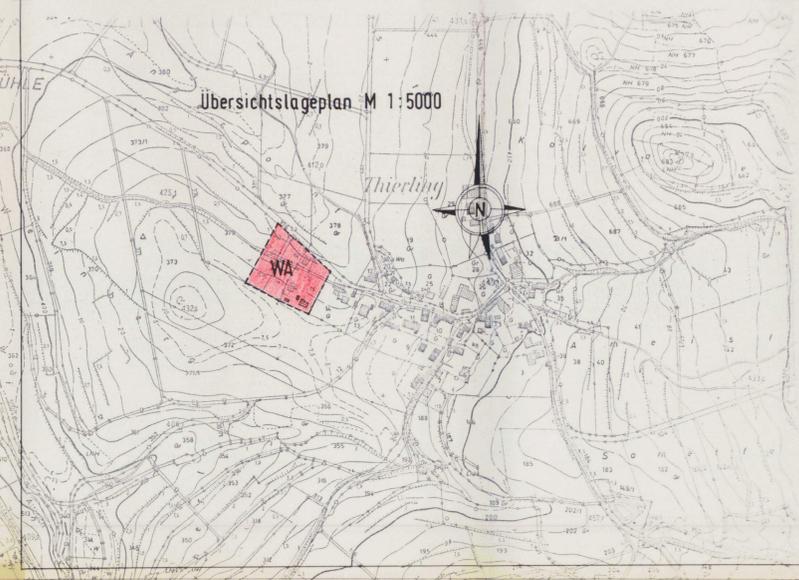


Einfamilienhaus mit Doppelgarage

Lageplan M 1:1000



Übersichtslageplan M 1:5000



1. Präambel
Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art 23 FF der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art 91 (und Art 39 Abs 1 Nr. 10) BayerGO erläßt der Gemeinderat folgende

S a t z u n g
§ 1

Der Bebauungsplan "Thierling-Am Weinberg" in der Fassung vom ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes-Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Schorndorf, den

II. Textliche Festsetzungen

- Nutzungsart**
Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977, geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19. Dezember 1986, einschließlich der Fassung vom 26. Juni 1962 und vom 26. November 1968 sowie als Auszug § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) (VVG1, I S 1763) in offener Bauweise.
1.1 Maß der baulichen Nutzung
Maximal zulässige Geschoszahl = I + D = Erdgeschoss + ausgebauter Dachgeschoss. Die max. zul. Grundflächenzahl (GGZ) beträgt 0,3, die max. zul. Geschosflächenzahl (GFZ) 0,4.
- Hauptgebäude**
 - Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
 - Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschosshöhen sind Höchstwerte.
 - Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.
 - Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
 - Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 36° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortsgang bis max. 80 cm, (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Einzelgauben als Satteldachgauben zugelassen.
 - Als Außenputz sind Glatte- oder Putzputz in gedeckten Farben zulässig. Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.
 - Die Traufhöhe darf ab der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände, 4,00 m nicht übersteigen.
 - Der Kniestock darf 1,00 m nicht übersteigen.
 - Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.
 - Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verblettrung zu wählen.
 - Die Fenster sind als Holzfenster in stehendem Format auszubilden.
- Nebengebäude, Garagen**
Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm, am Ortsgang 30 cm nicht übersteigen.
Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.
Die Garagentore sind in die Mauerlaibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind in Holz oder Holztafelbauweise herzustellen.
Die Zufahrten zu den Garagen dürfen nicht bituminös befestigt werden. Als Befestigungsart wird nur Schotterrasen, Pflaster mit Rautenfugen o.ä. zugelassen.
Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mindestens 5,00 m betragen.

- Außenerwerbung**
Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Namensschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.
- Einfriedigungen**
Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatte- bzw. Hanichelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig.
Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Diese Zäune sind mindestens auf die Hälfte der Länge mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedigungen sind keine Streifenfundamente über Glandoberkante zulässig.
- Stützmauern und Terrassierungen**
Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.
- Stromversorgung**
Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.
- Solarheizungen**
Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.
- Abstandsflächen**
Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art. 6 BayBO erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbebauung bei Garagen.

- Bepflanzung**
Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist an der südl. und westl. Grenze ein Pflanzstreifen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen vorgesehen. Aus Gründen der Besonnung sollten dazu möglichst wenig Hochstämmen 1. Ordnung gewählt werden. Es sollte jedoch je Parzelle mindestens 1 Hochstamm gepflanzt werden. Die Gehölze sind in Gruppen von mindestens 30 - 50 qm Pflanzfläche bei einer Pflanzdichte von 1 Gehölz pro qm zu setzen.
Zu bevorzugten Baumarten:

Betula verrucosa	- Birke
Sorbus Aucuparia	- Eberesche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Ulmus silvestris	- Holzapfel
Pinus Comensis	- Tanne
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Acer Campestre	- Feldahorn

Größen: Heister = 150 - 200 cm oder Hochstamm

Sträucher: 2 x v. = 60 - 80 cm

Crataegus Monogyna	- Weißdorn
Cornus Sanguinea	- Hartriegel
Salix aurita/caprea	- Weiden
Corylus avellana	- Hasel
Sambucus racemosa/nigra	- Holunder
Rosa canina	- Hundrose
Prunus padus	- Traubenkirsche
Ligustrum vulgare	- Liguster
Prunus Spinosa	- Schlehe

- Bei den Einfriedigungen sind Hinterpflanzungen mit Hecken aus folgenden Gehölzen zulässig:
- | | |
|-------------------|-------------|
| Acer campestre | - Feldahorn |
| Carpinus betulus | - Hainbuche |
| Ligustrum vulgare | - Liguster |

- Bei der Bepflanzung der Privatgärten sind sommergrüne, heimische, bodenständige Arten zu bevorzugen.
Es dürfen nicht verwendet werden:
- rot/huntlaubige Laubbäume
 - blau/silbernadelige Nadelbäume

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich darf 20% nicht überschreiten.
Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu setzen, davon einer im Bereich zwischen Haus und Straße. Es wird empfohlen, sich an den o.g. Arten zu orientieren oder Obsthochstämme zu pflanzen.

- Pflegemaßnahmen**
Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.
- Erd- und Oberbodenarbeiten**
Erd- und Oberbodenarbeiten nach DIN 18300 und 18320. Pflanzen nach DIN 18360.

Verfahrensvermerk:

- Aufstellungsbeschluss**
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **28. JULI 1989** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **2. AUG. 1989** ortsüblich bekanntgemacht.
Schorndorf, den **10. MAI 1989**
Halmert (Bürgermeister)
- Bürgerbeteiligung**
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **August 1989** hat in der Zeit vom **26.09.1989** bis **20.09.1989** stattgefunden.
Schorndorf, den **10. MAI 1989**
Halmert (Bürgermeister)
- Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **23.02.1989** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **09.03.1989** bis **06.04.1989** öffentlich ausgelegt.
Schorndorf, den **10. MAI 1989**
Halmert (Bürgermeister)
- Satzung**
Die Gemeinde Schorndorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **3. MAI 1989** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom **3. MAI 1989** als Satzung beschlossen.
Schorndorf, den **10. MAI 1989**
Halmert (Bürgermeister)
- Anzeigenverfahren**
Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom **10. MAI 1989** Az **600-6-07/1989** gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.
Mit Schreiben vom **6. 6. 1989** Az **600-6-07-22/89** hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
Schorndorf, den **16. 6. 1989**
Halmert (Bürgermeister)
- Inkrafttreten**
Der als Satzung beschlossene u. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde am **06.04.1989** gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindekanzlei Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hinzuweisen.
Schorndorf, den **16. 6. 1989**
Halmert (Bürgermeister)

Gemeinde SCHORNDORF

Lkr.: CHAM

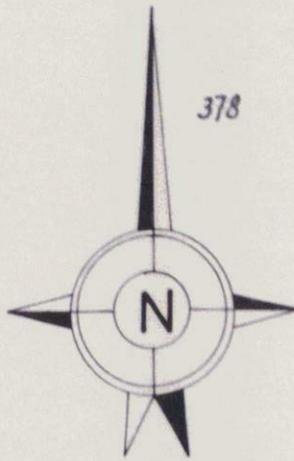
BEBAUUNGSPLAN

Baugebiet: „Thierling - Am Weinberg“

Cham, im Mai 1989
Planfertiger:

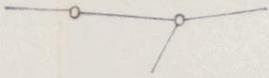
Ing.-Büro Seiser-Zwick
Waldschmidstr. 7
8450 Cham

Lageplan M 1:1000



Zeichenerklärung

a. Hinweise



bestehende Grenzen



geplante Grenzen



Höhenschichtlinien

376

Flurstücksnummer

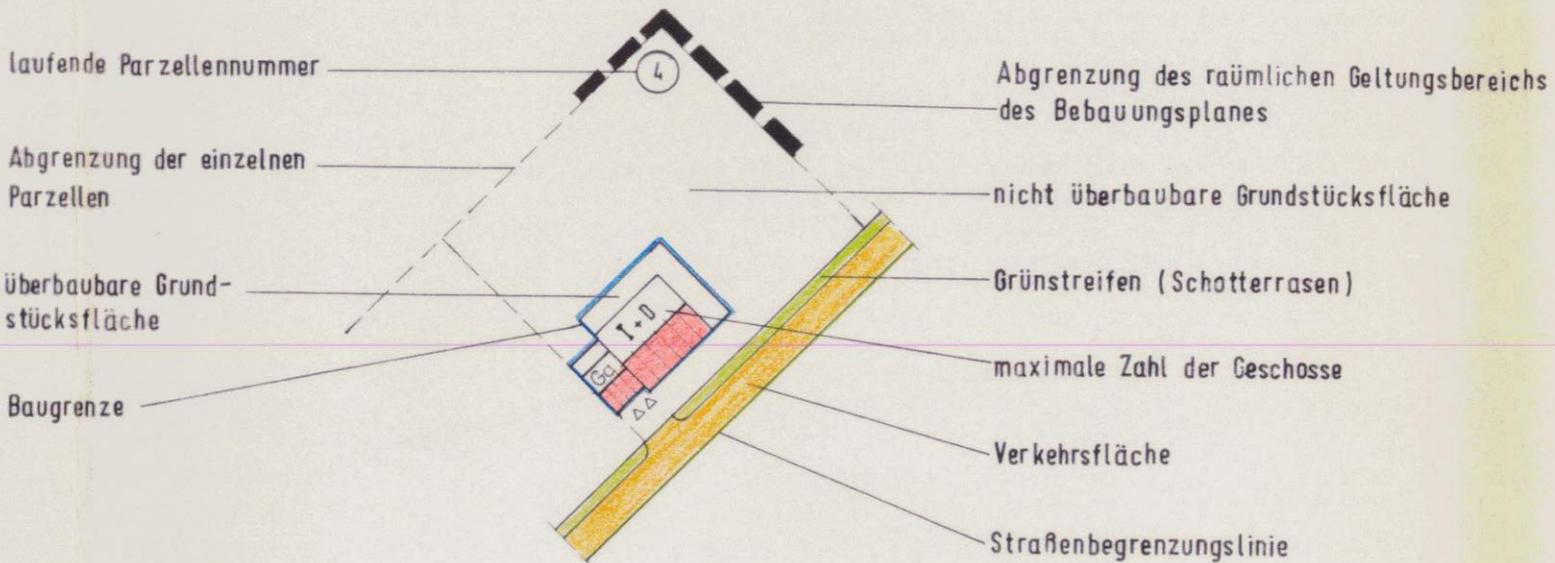
b. verbindliche Festsetzungen

WA

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO



geplante Wohnbebauung mit Angabe der Firstrichtung



II. Textliche Festsetzungen

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "**Allgemeines Wohngebiet**" im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977, geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19. Dezember 1986, einschließlich der Fassung vom 26. Juni 1962 und vom 26. November 1968 sowie als Auszug § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) (GVBl. I S 1763) in offener Bauweise.

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Maximal zulässige Geschößzahl = I + D = Erdgeschoß + ausgebautes Dachgeschoß. Die **max. zul. Grundflächenzahl (GRZ)** beträgt 0,3, die **max. zul. Geschößflächenzahl (GFZ)** 0,4.

2. Hauptgebäude

- Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen sind bindend.
- Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind Höchstwerte.
- Das Mindestseitenverhältnis Länge zu Breite soll allgemein 5 : 4 betragen.
- Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind. (Höchstens 1/4 der Länge bzw. der Breite des Hauptgebäudes).
- Sockelhöhen sind zulässig bis max. 30 cm. Die Dächer sind als Satteldächer mit einer Neigung zwischen 28° und 36° auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken (s. Regelbeispiel). Die Dachüberstände an Traufe sind zulässig bis max. 100 cm, am Ortsgang bis max. 80 cm, (bei Balkonüberdachung max. 1,60 m). Bei einer Dachneigung ab 32° sind Einzelgauben als Satteldachgauben zugelassen.

f) Als Aussenputz sind Glatt- oder Paanputz in gedeckten Farben zulässig.

Es kann auch Holz als Fassadenmaterial verwendet werden.

g) Die Traufhöhe darf ab der Talseite, gemessen ab natürlichen Gelände, 4,00 m nicht übersteigen.

h) Der Kniestock darf 1,00 m nicht übersteigen.

i) Glasbausteinfenster sind nicht zugelassen.

j) Balkone sind vor die Fassade zu hängen, insbesondere sind unorganisch wirkende Vor- und Rücksprünge zu vermeiden. Als Geländer ist eine einfache senkrechte Verbretterung zu wählen.

k) Die Fenster sind als Holzfenster in stehendem format auszubilden.

3. Nebengebäude, Garagen

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen mit Putzart und Farbe wie das Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Der Dachüberstand an der Traufe darf 80 cm, am Ortgang 30 cm nicht übersteigen.

Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebengebäuden aller Art nicht gestattet.

Die Garagentore sind in die Mauerleibung nicht tiefer als 12 cm einzusetzen, sie sind in Holz oder Holzausfachung herzustellen.

Die Zufahrten zu den Garagen dürfen nicht bituminös befestigt werden. Als Befestigungsart wird nur Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfugen o.ä. zugelassen.

Die Tiefe der Garagenzufahrten muß mindestens 5,00 m betragen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1,00 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Namensschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Bei der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind nur Holzlatten- bzw. Hanichelzäune in einer max. Höhe von 80 cm zulässig.

Die anderen Grundstücksgrenzen können mit kunststoffummanteltem Maschendraht in grüner Farbe eingezäunt werden. Diese Zäune sind mindestens auf die Hälfte der Länge mit Gehölzen zu hinterpflanzen. Bei Einfriedungen sind keine Streifenfundamente über Gländeoberkante zulässig.

6. Stützmauern und Terrassierungen

Die Errichtung von Stützmauern, sowie Geländeterrassierungen sind nicht zulässig.

7. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabel zu erfolgen.

8. Solarheizungen

Solarheizungen sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als 1/3 der Dachfläche einnehmen und sich in diese Fläche einfügen.

9. Abstandsflächen

Die festgesetzten Baugrenzen können nur insoweit ausgenutzt werden, als die nach Art. 6 BayBO erforderlichen bauordnungsrechtlichen Regelungen eingehalten werden. Abweichend davon gilt die Festsetzung der Grenzbebauung bei Garagen.

Zur Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft ist an der südl. und westl. Grenze ein Pflanzstreifen mit heimischen, bodenständigen Gehölzen vorgesehen. Aus Gründen der Besonnung sollten dazu möglichst wenig Hochstämme 1. Ordnung gewählt werden. Es sollte jedoch je Parzelle mindestens 1 Hochstamm gepflanzt werden. Die Gehölze sind in Gruppen von mindestens 30 - 50 qm Pflanzfläche bei einer Pflanzdichte von 1 Gehölz pro qm zu setzen.

Zu bevorzugende Baumarten:

<i>Betula verrucosa</i>	- Birke
<i>Sorbus Aucuparia</i>	- Eberesche
<i>Sorbus aria</i>	- Mehlbeere
<i>Malus silvestris</i>	- Holzapfel
<i>Pirus Communis</i>	- Holzbirne
<i>Prunus avium</i>	- Vogelkirsche
<i>Querkus petraea</i>	- Traubeneiche
<i>Acer Campestre</i>	- Feldahorn

Größen: Heister = 150 - 200 cm oder Hochstamm

Sträucher: 2 x v, = 60 - 80 cm

<i>Crataegus Monogyna</i>	- Weißdorn
<i>Cornus Sanguinea</i>	- Hartriegel
<i>Salix aurita/caprea</i>	- Weiden
<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
<i>Sambucus racemosa/nigra</i>	- Holunder
<i>Rosa canina</i>	- Hundrose
<i>Prunus padus</i>	- Traubenkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	- Liguster
<i>Prunus Spinosa</i>	- Schlehe

Bei den Einfriedungen sind Hinterpflanzungen mit Hecken aus folgenden Gehölzen zulässig:

Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Ligustrum vulgare	- Liguster

Bei der Bepflanzung der Privatgärten sind sommergrüne, heimische, bodenständige Arten zu bevorzugen.

Es dürfen nicht verwendet werden:

- rot/buntlaubige Laubbäume
- blau/silbernadelige Nadelbäume

Der Nadelholzanteil im Vorgartenbereich darf 20% nicht überschreiten.

Je 300 qm Grundstücksfläche ist ein Laubbaum zu setzen, davon einer im Bereich zwischen Haus und Straße. Es wird empfohlen, sich an den o.g. Arten zu orientieren oder Obsthochstämme zu pflanzen.

a) Pflegemaßnahmen

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen.

b) Erd- und Oberbodenarbeiten

Erd- und Oberbodenarbeiten nach DIN 18300 und 18320. Pflanzen nach DIN 18960.

I. Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art 91 (und Art 89 Abs 1 Nr. 10) BayerBO erläßt der Gemeinderat folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan "Thierling-Am Weinberg" in der Fassung vom ist beschlossen.

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes-Planzeichnung und textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften werden mit Bekanntmachung der Genehmigung und der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Schorndorf, den

.....

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom **28. JULI 1988** die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde am **2. AUG. 1988** ortsüblich bekanntgemacht.

Schorndorf, den **10. MAI 1989**



(1. Bürgermeister)



2. Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **August 1988** hat in der Zeit vom **26.08.1988** bis **20.09.1988** stattgefunden.

Schorndorf, den **10. MAI 1989**



(1. Bürgermeister)



3. Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom **23.02.1989** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **06.03.1989** bis **06.04.1989** öffentlich ausgelegt.

Schorndorf, den **10. MAI 1989**



(1. Bürgermeister)



4. Satzung (1. Bürgermeister)

Die Gemeinde Schorndorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **3. MAI 1989** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom **3. MAI 1989** als Satzung beschlossen.

Schorndorf, den **10. MAI 1989**

Häimerl
.....
Häimerl

(1. Bürgermeister)



5. Anzeigenverfahren

Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Cham mit Schreiben vom **10. MAI 1989** Az **810-6107 HAlFu** gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Mit Schreiben vom **6. 6. 1989**, Az **57-610-24.276.1** hat das Landratsamt erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Schorndorf, den **6. 4. 1990**

Häimerl
.....
Häimerl

(1. Bürgermeister)



6. Inkrafttreten

Der als Satzung beschlossene u. gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigte Bebauungsplan wurde am **06.04.1990** gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeindeganzlei Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 u. 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Schorndorf, den **6. 4. 1990**

Häimerl
.....
Häimerl

(1. Bürgermeister)

